

Satzung

Förderkreis
der
Evangelisch – Lutherischen
Bernogemeinde
Schwerin e.V.

Satzung
Förderkreis der Evangelisch – Lutherischen Bernogemeinde Schwerin e.V.

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Evangelisch–Lutherischen Bernogemeinde Schwerin e.V."

Der Sitz des Vereins ist Schwerin. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit mit Menschen aller Generationen. Ein besonderer Schwerpunkt ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Weiterhin besteht der Zweck in der Initiierung und Durchführung einer Vernetzung zu anderen gemeinnützigen Institutionen und Körperschaften des Öffentlichen Rechts in der Weststadt. Der Verein wird diese Ziele mittels eigener Aktivitäten umsetzen respektive die Aktivitäten der evangelisch – lutherischen Bernogemeinde unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung und Volksbildung, die Förderung der Wohlfahrt, die Förderung internationaler Gesinnung und der Völkerverständigung, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Förderung der Kriminalprävention bei Jugendlichen, die Förderung der Heimatkunde, die Förderung demokratischen Verständnisses und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 (Ordentliche Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person wie auch jede juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres und braucht nicht begründet zu werden. Die Kündigung muss spätestens durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand bis zum 1. Oktober erfolgen.

§ 6 (Außerordentliche Mitgliedschaft)

Die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch eine Schenkung an den Verein erworben, deren Mindestbetrag der Vorstand festsetzt. Die Annahme der Schenkung muss durch den Vorstand schriftlich bestätigt werden.

Die außerordentliche Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins, sie gewährt jedoch kein Stimmrecht.

Die außerordentliche Mitgliedschaft endet jeweils nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren.

§ 7 (Beitragsleistungen)

Der Verein erhebt einen Vereinsbeitrag, dessen Mindesthöhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 (Organe)

Organe des Vereines sind: a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- a) Es findet jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten, eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder oder nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung ist schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin, von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden einzuberufen.

Satzung
Förderkreis der Evangelisch – Lutherischen Bernogemeinde Schwerin e.V.

- b) Die Mitgliederversammlung wählt eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins, einen Finanzvorstand und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- c) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die vorgesehenen Aktivitäten des laufenden Jahres zu erstatten sowie die Jahresrechnung vorzulegen.
- d) Die Prüfung der Jahresrechnung wird durch die von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Prüfer vorgenommen. Der Prüfungsbericht ist der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresrechnung abzugeben.
- e) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr zu beschließen.
- f) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der ersten Vorsitzenden / von dem ersten Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin / seinem Stellvertreter und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen und zur Einsicht bereitzulegen.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern.

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind:

Die Vorsitzende / der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzvorstand. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitgliederbeiträge und Spenden gemäß des § 3 (Zweck).

Der Vorstand kann eine Geschäftsleiterin / einen Geschäftsleiter ernennen, der / die im Auftrage des Vorstandes die täglichen Geschäfte leitet. Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleitende handelt unmittelbar im Auftrage und nach Anweisung des Vorstandes. Der Vorstand definiert die Rechte und Pflichten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters. Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 11 (Satzungsänderungen)

- a) Änderungen der Satzung, mit Ausnahme des § 3 (Zweck), können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Satzung
Förderkreis der Evangelisch – Lutherischen Bernogemeinde Schwerin e.V.

- b) Die Änderung des § 3 (Zweck) bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Mitglieder des Vereins.
- c) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist dieselbe Mehrheit erforderlich wie für eine Satzungsänderung gemäß § 11b. Bei Auflösung des Vereins gehen die Vermögenswerte des Vereins auf die evang.-lutherische Bernogemeinde über.

Schwerin, den 13.10.2008